



Presse und Information

Gericht der Europäischen Union
PRESSEMITTEILUNG Nr. 8/15
Luxemburg, den 21. Januar 2015

Urteil in der Rechtssache T-509/11
Mohammad Makhlouf / Rat

Das Gericht der EU bestätigt die restriktiven Maßnahmen gegen den mit Bashar Al-Assad verwandten Mohammad Makhlouf

Im Jahr 2011 hat der Rat den Namen von Herrn Mohammad Makhlouf in die Liste der Personen aufgenommen, die von den restriktiven Maßnahmen gegen Syrien betroffen sind. Herr Makhlouf wurde die Einreise in sowie die Durchreise durch das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten der Union untersagt. Seine Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen wurden eingefroren. Die Aufnahme von Herrn Makhlouf in diese Liste wurde wie folgt begründet: „Enger Verbündeter und Onkel mütterlicherseits von Bashar und Mahir al-Assad, Geschäftspartner und Vater von Rami, Ihab und Iyad Makhlouf“. Herr Makhlouf verlangt die Nichtigerklärung seiner Aufnahme in die Liste¹.

In seinem heutigen Urteil **weist das Gericht der Europäischen Union die Klage von Herrn Makhlouf ab.**

Es stellt zunächst fest, dass der Rat die Verteidigungsrechte und das Recht auf ein faires Verfahren von Herrn Makhlouf nicht verletzt hat und dass die vom Rat angeführte Begründung dem Betroffenen genügend Hinweise geliefert hat, um ihre Stichhaltigkeit vor dem Unionsrichter bestreiten zu können. Es führt weiter aus, dass der Rat zu Recht angenommen hat, dass Herr Makhlouf allein aufgrund seiner Eigenschaft als Onkel von Bashar Al-Assad und Familienoberhaupt der führenden Familie mit den syrischen Machthabern in Verbindung stand, da die Ausübung der Macht in Syrien durch bestimmte Familien eine offenkundige Tatsache ist, die berücksichtigt werden durfte. Nach Ansicht des Gerichts ist dem Rat der Nachweis gelungen, dass Herr Makhlouf zur wirtschaftlichen Oberschicht in Syrien gehört und dadurch, dass er als wichtigster Berater entscheidenden Einfluss auf den gesamten engeren Führungskreis des syrischen Regimes und insbesondere auf seine Söhne ausübt, unbestreitbar mit dem Regime in Verbindung steht. Der Rat hat ferner nachgewiesen, dass Herr Makhlouf der wichtigste Berater bei der Öffnung des syrischen Telekommunikationsmarkts war und außerdem von der Politik des Regimes profitiert. Aufgrund der vom Rat vorgelegten Beweise kann somit vernünftigerweise davon ausgegangen werden, dass Herr Makhlouf mit der Führung des Regimes in Verbindung steht oder es wirtschaftlich unterstützt.

Das Gericht ist schließlich der Auffassung, dass der Rat die Grundrechte von Herrn Makhlouf (darunter den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, das Eigentumsrecht und das Recht auf Privatleben) nicht verletzt hat. Es stellt insbesondere in Bezug auf das Vorbringen, dass der Beschluss über das Einfrieren von Geldern das Recht von Herrn Makhlouf auf Privatleben verletze (da dieser Beschluss ihn daran hindere, seiner Familie einen Lebensstandard zu ermöglichen, der ihrem

¹ In der vorliegenden Rechtssache T-509/11 geht es ausschließlich um die in den Jahren 2011 und 2012 erfolgte Aufnahme in folgende Rechtsakte: Durchführungsbeschluss 2011/488/GASP des Rates vom 1. August 2011 zur Durchführung des Beschlusses 2011/273/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Syrien (ABl. L 199, S. 74), Beschluss 2011/782/GASP des Rates vom 1. Dezember 2011 über restriktive Maßnahmen gegen Syrien und zur Aufhebung des Beschlusses 2011/273/GASP (ABl. L 319, S. 56) und Beschluss 2012/739/GASP des Rates vom 29. November 2012 über restriktive Maßnahmen gegen Syrien und zur Aufhebung des Beschlusses 2011/782/GASP (ABl. L 330, S. 21). Durch spätere Rechtsakte wurde die Aufnahme von Herrn Makhlouf in die Liste verlängert. Deren Nichtigerklärung beantragt er in der beim Gericht anhängigen Rechtssache [T-443/13](#).

früheren Lebensstandard entspreche), fest, dass das Recht auf Privatleben nicht dazu dient, die Bürger vor einem Kaufkraftverlust zu schützen.

HINWEIS: Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt werden.

HINWEIS: Eine Nichtigkeitsklage dient dazu, unionsrechtswidrige Handlungen der Unionsorgane für nichtig erklären zu lassen. Sie kann unter bestimmten Voraussetzungen von Mitgliedstaaten, Organen der Union oder Einzelnen beim Gerichtshof oder beim Gericht erhoben werden. Ist die Klage begründet, wird die Handlung für nichtig erklärt. Das betreffende Organ hat eine durch die Nichtigklärung der Handlung etwa entstehende Regelungslücke zu schließen.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das das Gericht nicht bindet.

Der [Volltext](#) des Urteils wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255